Zeitpunkt der maßgeblichen Sach- und Rechtslage für die Ehebestandsdauer im Rahmen eines eigenständigen Aufenthaltsrechts;

Wechsel von einer Zeitarbeitsfirma zum Stammarbeitgeber stellt einen assoziationsrechtlichen schädlichen Arbeitgeberwechsel dar;

Berücksichtigung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes und des Rückweisungsverbots; Einfluss der sog. "Stand-Still"-Klausel.

(Amtliche Leitsätze)

AN 5 K 12.01158

Verwaltungsgericht Ansbach Urteil vom 28.11.2012

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Der Kläger, ein türkischer Staatsangehöriger, reiste am ... 2006 zum Zwecke eines Studiums an der Fachhochschule..., Fachrichtung Maschinenbau, ins Bundesgebiet ein. Ab 10. März 2006 war er im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG, danach einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG, die bis zum 19. September 2009 fort galt. Sie war mit der Auflage versehen, dass der Aufenthaltstitel mit Beendigung oder Abbruch des Studiums im Fach Maschinenbau erlischt.

Am ...2008 heiratete der Kläger seine damalige Ehefrau und meldete sich am 15. April 2008 in ...in der Ehewohnung an. Am ... meldete sich der Kläger nach ...um. Die Eheleute gaben hierzu mit Schreiben vom 29. September 2011 an, sie hätten sich im Februar 2011 getrennt.

Nach entsprechender Anhörung verkürzte die Beklagte mit Bescheid vom ... 2012 die dem Kläger am 13. September 2010 erteilte Aufenthaltserlaubnis wegen Führen einer ehelichen Lebensgemeinschaft auf den Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheides. Des Weiteren wurde der Antrag auf Erteilung einer weiteren Aufenthaltserlaubnis abgelehnt. Dem Kläger wurde unter Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise die Abschiebung in die Türkei angedroht.

Dagegen erhob der Kläger mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 6. Juli 2012 Klage. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Ehefrau des Klägers habe zwischenzeitlich Scheidungsantrag gestellt. Allerdings stehe dem Kläger ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu, da er mehr als zwei Jahre in ehelicher Lebensgemeinschaft mit seiner Ehefrau gelebt habe. Da der Trennungszeitpunkt bereits vor Inkrafttreten der neuerdings erforderlichen Ehebestandszeit von drei Jahren gelegen war, gelte hier das alte Recht. Darüber hinaus habe der Kläger Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Art. 6 ARB 1/80, weil er ein Jahr beim

1

gleichen Arbeitgeber ordnungsgemäß beschäftigt gewesen sei. Zwar habe der Kläger zunächst bei einer Zeitarbeitsfirma gearbeitet, sei jedoch durch seinen jetzigen Arbeitgeber übernommen worden. Art. 6 ARB 1/80 müsse so ausgelegt werden, dass damit der selbe Arbeitgeber gemeint ist, weil zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung Zeitarbeit eine sehr untergeordnete Rolle gespielt habe, so dass der Fall des Klägers damals nicht habe berücksichtigt werden können.

Mit Schriftsatz vom 12. November 2011 schob der Kläger noch nach, dass schon allein deshalb die zweijährige Ehebestandsdauer ausschlaggebend sei, weil dies sonst einen Verstoß gegen Art. 41 des Zusatzprotokolls zum Assoziationsabkommen EWG/Türkei verstoße.

Der Kläger ließ beantragen:

- 1. Der Bescheid der Stadt...vom ...wird aufgehoben.
- 2. Hilfsweise: Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 14. November 2012 teilte die Hochschule ... noch mit, dass der Kläger dort lediglich vom 1. Oktober 2007 bis zum 14. März 2008 immatrikuliert gewesen sei. Sie legte einen entsprechenden Auszug aus der Elektronischen Studentenakte vor.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung ließ der Kläger noch eine Exmatrikulationsbescheinigung Hochschule ... vorliegen, wonach das Studienende am 9. April 2008 gewesen sei. Des Weiteren wies der Kläger durch Vorlage einer Bescheinigung nach, dass er im Zeitraum vom ... 2009 bis zum ... 2011 an der Hochschule ...immatrikuliert gewesen ist, seine Ausbildung aber noch nicht abgeschlossen habe.

Wegen weiterer Einzelheiten wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung, auf die Behördenakten sowie auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom ... 2012 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die auf § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gestützte Verfügung ist im Rahmen der Prüfung nach § 114 Satz 1 VwGO nicht zu beanstanden, da eine für die ursprüngliche Aufenthaltserlaubnis wesentliche Voraussetzung weggefallen ist und der Kläger keinen Anspruch auf Erteilung einer weiteren Aufenthaltserlaubnis hat.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG kann die Frist, für die eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, auch nachträglich verkürzt werden, wenn eine für die Erteilung oder Verlängerung wesentliche Voraussetzung nachträglich weggefallen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Aufenthaltszweck, zu dem der Aufenthalt gestattet wurde, nicht durchgeführt wird, vorzeitig erfüllt oder sonst vorzeitig entfallen ist, ohne dass damit zugleich ein Ausweisungsgrund verwirklicht sein muss. Ein Wegfall der Erteilungs- oder Verlängerungsvoraussetzungen kann insbesondere auch in der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft seine Ursache haben (vgl. hierzu: BayVGH, Beschluss vom 18.3.2008, Az.: 19 ZB 08.259). Hierbei hat die Ausländerbehörde zunächst zu prüfen, ob der Ausländer ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, etwa nach § 31 Abs. 1 AufenthG erworben hat und hat anschließend im Rahmen der Ermessensausübung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG eine Güter- und Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei sind neben den individuellen schutzwürdigen Belangen auch die rechtsstaatlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen (vgl. hierzu: OVG Hamburg, Beschluss vom 9.9.1998, Az.: 4 BS 276/98).

Gemessen an diesen Maßgaben ist der Bescheid der Beklagten vom ...2012 nicht zu beanstanden. Der Aufenthaltszweck des Klägers, nämlich die Wahrung einer ehelichen Lebensgemeinschaft mit seiner Ehefrau nach § 28 Abs. 1 AufenthG ist nachträglich weggefallen. Wie sich aus den Akten sowie den Angaben des Klägers selbst ergibt, hat sich das Ehepaar endgültig getrennt. Eine eheliche Lebensgemeinschaft besteht demnach nicht mehr und soll nach derzeitigem Sachstand auch nicht mehr aufgenommen werden, weil die Ehefrau des Klägers zwischenzeitlich die Scheidung beantragt hatte.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis. Insoweit ist die in Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheides verfügte Ablehnung der Erteilung einer neuen Aufenthaltserlaubnis rechtmäßig.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 Abs. 1 AufenthG sind vorliegend nicht gegeben. Hiernach könnte die Aufenthaltserlaubnis des Klägers eigenständig, d.h. zum Zweck des Familiennachzugs unabhängig, um ein Jahr verlängert werden, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat. Diese Voraussetzung erfüllt der Kläger jedoch nicht. Zwar war er ursprünglich, d.h. ab 27. September 2007 im Besitze einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG, die jedoch nach Mitteilung der Hochschule ...vom ... 2012 bereits am ... 2008 erloschen ist. Hier besteht allerdings die Besonderheit, dass der Kläger selbst eine am 6. Mai 2008 ausgestellte Exmatrikulationsbescheinigung vorlegt, nachdem das Studienende erst am 9. April 2008 gewesen sei. Unabhängig von der Frage, wann der Kläger nun tatsächlich exmatrikuliert wurde, endete die ihm erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG somit nicht am 19. September 2009, sondern spätestens am 9. April 2008. Da der Kläger erst am 17. April 2008 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG gestellt hatte, die ihm dann erst am 2. Juni 2008 erteilt wurde, kommt es auf die widersprüchlichen Unterlagen der Hochschule ... nicht an. Es steht jedenfalls fest, dass der Kläger spätestens zwischen dem 9. April 2008 und dem 2. Juni 2008 nicht im Besitze einer Aufenthaltserlaubnis gewesen ist, so dass die Tatbestandsvoraussetzung des § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, nämlich der rechtmäßige Aufenthalt im Bundesgebiet, diesbezüglich schon nicht erfüllt ist. Auf die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG kann sich der Kläger nicht berufen, da zwischen Auslaufen der alten Aufenthaltserlaubnis und

Antrag auf Erteilung einer neuen Aufenthaltserlaubnis am 17. April 2008 ein Zeitraum von einer Woche liegt und der abgelaufene Aufenthaltstitel somit nicht verlängert werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.6.2011, Az.: 1 C5/10, juris). Gleichzeitig hat die Beklagte Fortgeltungswirkung nicht nach § 81 Abs. 4 Satz 2 AufenthG angeordnet, da hier insbesondere weder ein Antrag gestellt wurde, noch ein Härtefall geltend gemacht wurde. Vielmehr hat der Kläger eine Lücke in seinem Aufenthaltsrecht hingenommen. Warum der Kläger, nachdem er am 22. Februar 2008 seine damalige Ehefrau geheiratet hatte, den Antrag erst am 17. April 2008 stellte, ist unklar. Hierzu wurde nichts vorgetragen und der Kläger ist zum Termin der mündlichen Verhandlung nicht erschienen. Der Kläger war daher während des Laufs der Bestandsdauer seiner ehelichen Lebensgemeinschaft vom ... 2008 bis zum ... 2011 nicht durchgehend im Besitz eines Aufenthaltstitels, so dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG vorliegend nicht erfüllt sind.

Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, dass in seinem Fall § 31 Abs. 1 AufenthG in der alten, d.h. bis zum 30. Juni 2011 geltenden Fassung anzuwenden wäre. Danach hätte der Kläger ein eigenständiges Aufenthaltsrecht schon dann erworben, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hätte. Diese Voraussetzungen würde er nämlich erfüllen. Nachdem aber das Erfordernis der dreijährigen Ehebestandszeit bereits zum 1. Juli 2011 eingeführt wurde, der Kläger einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erst mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 24. April 2012 stellte und der streitgegenständliche Bescheid am ... 2012 erging, ist ausschließlich § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG n.F. anzuwenden.

Da eine Übergangsregelung nicht vorhanden ist, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 9.6.2009, Az.: 1 C 11/08 juris) grundsätzlich hinsichtlich der anzuwendenden Sach- und Rechtslage auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz abzustellen. Danach gilt das Erfordernis der dreijährigen Ehebestandszeit. Nur wenn es das materielle Recht gebietet, wäre auf einen anderen Zeitpunkt abzustellen (BVerwG a.a.O.). Vorliegend ist dies jedoch nicht der Fall. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. hierzu BayVGH, Beschluss vom 18.9.2012, Az.: 19 CS 12.1370, juris, bzw. Beschluss vom 28.9.2012, Az.: 10 CS 12.1680, juris) wäre bei der Frage des eigenständigen Aufenthaltsrechts nach § 31 Abs. 1 AufenthG nicht auf den Trennungszeitpunkt der Ehegatten abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt des Ablaufs der bisherigen Aufenthaltserlaubnis bzw. auf den Zeitpunkt des ausdrücklichen Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen des eigenständigen Aufenthaltsrechts. Da die ursprüngliche Aufenthaltserlaubnis – ohne die streitgegenständliche Befristung – noch bis September 2013 gültig gewesen wäre und der Kläger einen Antrag auf Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts erst am 24. April 2012 gestellt hatte, ist dies der frühestmögliche Zeitpunkt, auf den hinsichtlich der Sach- und Rechtslage abzustellen wäre. (Der Zeitpunkt der Zustellung des streitgegenständlichen Bescheids ist der... 2012.) Zu diesem Zeitpunkt habe der Kläger aber bereits die dreijährige Bestandsdauer der ehelichen Lebensgemeinschaft erfüllen müssen.

Dem steht weder der Grundsatz des Vertrauensschutzes noch das Rückwirkungsverbot nach Art. 20 Abs. 3 GG entgegen (vgl. hierzu BayVGH vom 18.9.2012, a.a.O.). Ein Vertrauensschutz hinsichtlich des weiteren Bestands seines Aufenthaltsrechts kann dem Kläger bereits deshalb nicht zukommen, weil er bereits bei Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug wusste, dass die Aufenthaltserlaubnis vom Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft abhängig ist. Auch hatte der Kläger die Auflösung der ehelichen Lebensgemein-

schaft der Beklagten ursprünglich nicht bekannt gegeben, sondern dies wurde erst durch Schreiben der Eheleute vom 29. September 2011 auf Grund Recherchen der Beklagten bekannt. Auch zu diesem Zeitpunkt galt bereits das Erfordernis der dreijährigen Ehebestandsdauer.

Auch steht der Anwendung des neuen Rechts das Rückwirkungsverbot bereits deshalb nicht entgegen, weil das Gesetz nicht in eine gefestigte Rechtsposition des Klägers eingreift. Vielmehr war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 31 Abs. 1 Satz 1 AufenthG n.F. ein Antrag des Klägers auf Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts noch nicht erfolgt. Der Kläger war zum maßgeblichen Zeitpunkt lediglich im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG, obwohl die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr bestand.

Auch die Tatsache, dass dem Kläger bei der Trennung von seiner Ehefrau am 22. Februar 2011 möglicherweise ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zugestanden hätte, ändert daran nichts. Die streitgegenständliche nachträgliche Befristung des Aufenthaltsrechts des Klägers stellt keinen Verstoß gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot dar, weil sich das Ehegattenaufenthaltsrecht nicht von selbst in ein eigenständiges Aufenthaltsrecht umwandelt und der Kläger, wie bereits dargelegt, den Antrag erst verspätet gestellt hatte (BayVGH vom 18.9.2012, a.a.O.). Insoweit kann sich der Kläger auch nicht auf Art. 41 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen EWG-Türkei berufen. Diese sogenannte "Stand-Still"-Klausel sagt lediglich aus, dass es den Vertragsparteien – unter gewissen Voraussetzungen – untersagt ist, die Rechtslage zu Lasten der jeweiligen anderen Staatsangehörigen zu verschlechtern. Dies ist vorliegend aber nicht der Fall. Zwar wurde, wie ebenfalls bereits ausführlich dargelegt, § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zum 1. Juli 2011 dahingehend geändert, dass die vorher lediglich verlangte Ehebestandsdauer von zwei Jahren auf nunmehr drei Jahre verlängert wurde. Des Weiteren ist anerkannt, dass sich aus Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls ein individuelles einklagbares Recht ergibt (vgl. hierzu EuGH vom 19.2.2009, Az.: C-228/06 "Soysal"). Allerdings ist die Stillhalteklausel dahingehend zu verstehen, dass sie (nur) die Einführung neuer Maßnahmen verbietet, die zum Zweck oder zur Folge haben, dass die Niederlassung türkischer Staatsangehöriger in einem Mitgliedsstaat strengeren Voraussetzungen als denjenigen unterworfen wird, die sich aus den Vorschriften ergeben, die für diese Personen zu dem Zeitpunkt galten, als dort das Zusatzprotokoll in Kraft trat (EuGH vom 20.9.2007, C 16-05 "Tom und Dari", m.w.N.). Da das Zusatzprotokoll am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist, ist somit auf die damalige Rechtslage abzustellen. Zum damaligen Zeitpunkt galt nach § 19 AuslG allerdings eine vierjährige Bestandsdauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, so dass § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG neuer Fassung schon deshalb nicht gegen die Stillhalteklausel des Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls verstößt. Auf die weiteren Voraussetzungen war daher schon nicht mehr einzugehen.

Der Kläger hat daher keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 1 AufenthG. Hinsichtlich eines Härtefalls nach § 31 Abs. 2 AufenthG ist weder etwas vorgetragen noch ersichtlich. Ein solcher Härtefall wurde auch nicht geltend gemacht.

Des Weiteren hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 1. Spiegelstrich ARB 1/80. Hierzu wäre es nämlich Voraussetzung, dass der Kläger ein ganzes Jahr lang bei dem gleichen Arbeitgeber gearbeitet hat. Dies ist jedoch nicht der Fall. Wie auch klägerseits vorgetragen, arbeitete der Kläger seit Januar 2011 bis Juni 2011 bei einer Zeitarbeitsfirma, von der er

aus im Juni 2011 durch seinen Arbeitgeber übernommen wurde. Der Kläger hat somit zwischen Beginn des Arbeitsverhältnisses mit seinem jetzigen Arbeitgeber am 14. Juni 2011 unter Zustellung des streitgegenständlichen Bescheids am 11. Juni 2012 nicht ein ganzes Jahr beim selben Arbeitgeber gearbeitet, insbesondere, weil die vorherigen Zeiten der Anstellung bei einer Zeitarbeitsfirma hier nicht hinzugezählt werden dürfen. Selbst wenn es sich, wie hier zumindest vorgetragen, um ein und denselben Arbeitsplatz handeln sollte, handelt es sich jedenfalls nicht um den gleichen Arbeitgeber. Anders als der Kläger vortragen lässt, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ARB Zeitarbeit noch nicht so verbreitet gewesen sei, dass dies nicht berücksichtigt worden sei, stellt der Europäische Gerichtshof (Urteil vom 29.5.1997, Az.: C-386/95, juris) fest, dass diese Vorschrift auf der Prämisse beruhe, dass nur eine vertragliche Bindung, die ein Jahr lang aufrechterhalten wird, eine Verfestigung des Arbeitsverhältnisses erkennen lässt, die ausreicht, um dem türkischen Arbeitnehmer die Fortsetzung seiner Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber zu gewährleisten. Weiterhin wird auf die Kohärenz der drei Gedankenstriche des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 abgestellt, die erkennen lässt, dass es sich hier um eine Stufenfolge handelt, und bei einem Arbeitgeberwechsel eine drei Jahre ordnungsgemäße Beschäftigung Voraussetzung ist. Das Gericht folgt somit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Regensburg (Urteil vom 12.1.2012, Az.: RO 9 K 11.1005, juris) mit der Folge, dass der Wechsel des Klägers von der Zeitarbeitsfirma zu seinem jetzigen Arbeitgeber einen für das assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht schädlichen Wechsel des Arbeitgebers darstellt.

Ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht steht dem Kläger daher ebenfalls nicht zu.

Ob dem Kläger ein Aufenthaltsrecht nach § 16 Abs. 1 AufenthG zur Weiterführung seines Studiums zusteht, ist vorliegend nicht entscheidungserheblich. Der Kläger hat diesbezüglich keinen Antrag gestellt, wobei seine Prozessbevollmächtigte im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, dass eine solche Vorgehensweise nur der letzte Schritt sei, so dass es nicht zu beanstanden ist, wenn die Beklagte diese Möglichkeit nicht herangezogen hat.

Da die Beklagte im streitgegenständlichen Bescheid vom ... 2012 auch die schutzwürdigen Belange des Klägers berücksichtigt hat, zumindest insoweit, als es ihr nach entsprechender Anhörung bekannt wurde, und darüber hinaus auch die Belange der Verhältnismäßigkeit und das Vertrauensschutzes eingehalten hat, sind auch Ermessensfehler im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nicht gegeben. Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).